


Amtliche Abkürzung:	StudGebVO	Quelle:	
Fassung vom:	07.04.2014	Gliederungs-Nr:	2234-6
Gültig ab:	20.05.2014		
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
zur Ausführung des Landeshochschulgebührengesetzes
(Studiengebührenverordnung - StudGebVO)
Vom 24. Oktober 2006**

§ 8

Fälligkeit; Beginn der Karenzzeit

- (1) Die Rückzahlung des Darlehens ist nach Ablauf einer zweijährigen Karenzzeit fällig, die nach Beendigung des Studiums, spätestens zehn Jahre nach erstmaliger Aufnahme eines Studiums beginnt.
- (2) Die Karenzzeit beginnt im Fall der Exmatrikulation während oder zum Ende eines Sommersemesters an dem auf das letzte Sommersemester, in dem der Darlehensnehmer an einer Hochschule eingeschrieben war, folgenden 1. Oktober. Sie beginnt im Fall der Exmatrikulation während oder zum Ende eines Wintersemesters an dem auf das letzte Wintersemester, in dem der Darlehensnehmer an einer Hochschule eingeschrieben war, folgenden 1. April.
- (3) *(aufgehoben)*
- (4) *(aufgehoben)*
- (5) Nimmt der Darlehensnehmer nach Abschluss eines grundständigen Studiengangs erst nach einer Unterbrechung, aber noch während der Karenzzeit oder unmittelbar im Anschluss an die Karenzzeit, einen konsekutiven Masterstudiengang auf, wird ungeachtet dessen, dass die Karenzzeit bereits begonnen hatte oder schon beendet war, der Beginn der Karenzzeit neu bestimmt. Entsprechendes gilt bei Aufnahme eines Zweitstudiums oder eines Erweiterungsstudiums nach § 7 Absatz 5 Satz 2 LHGebG in der bis zum 30. Dezember 2011 geltenden Fassung.
- (6) Nimmt der Darlehensnehmer nach Abschluss eines grundständigen Studiengangs erst nach Ablauf der Karenzzeit des ersten Darlehens, jedoch nicht unmittelbar im Anschluss an diese, einen konsekutiven Masterstudiengang an einer baden-württembergischen Hochschule auf und erhält der Darlehensnehmer ein zweites Studiengebührendarlehen, beginnt die Karenzzeit dieses Darlehens mit Abschluss des Masterstudiums. Entsprechendes gilt bei Aufnahme eines Zweitstudiums oder eines Erweiterungsstudiums nach § 7 Abs. 5 Satz 2 LHGebG in der bis zum 30. Dezember 2011 geltenden Fassung.
- (7) Einem Wintersemester steht ein Studienhalbjahr gleich, dessen Ende in der Zeit zwischen dem 1. Oktober eines Jahres und dem 31. März des darauf folgenden Jahres liegt. Einem Sommersemester steht ein Studienhalbjahr gleich, dessen Ende in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 30. September eines Jahres liegt.

Weitere Fassungen dieser Norm

- § 8 StudGebVO, vom 03.12.2008, gültig ab 01.03.2009 bis 19.05.2014
§ 8 StudGebVO, vom 24.10.2006, gültig ab 21.11.2006 bis 28.02.2009